

Kriterienkatalog (Entwurf) **für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Hagen im Bremischen** **im Zuge eines Bauleitplanverfahrens**

Unter Bezug der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Stand: 24.10.2022

Ein politisch gewollter Zubau an PV-Anlagen ist vorrangig auf Dachflächen und bereits versiegelten, baulich vorgeprägten und kontaminierten Flächen zu lenken – und mit zweiter Priorität auf solche Freiflächen, die für die landwirtschaftliche Produktion wenig geeignet und deren Nutzung mit geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind.

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Bauleitplanung:

- 1) Positive Voreinschätzung der planungsrechtlichen Umsetzbarkeit durch Anwendung des NLT Kriterienkatalog und der Genehmigungsbehörde
- 2) Ausbau auf privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB vorziehen (entlang der Autobahn und der B6 bis ca. 500m Umkreis)
- 3) Zusammenhängende Flächen ab 3 ha bis max. 80 ha (kompakter Flächenzuschnitt, keine Briefmarkenbildung)
- 4) Mindestabstand von 400 m zum nächstgelegenen Wohnhaus (Ferien-u. Wochenendhaus inbegriffen) – Sichtverschattung und optische Fernwirkung / Blendwirkung berücksichtigen / ggf. Eingrünung fordern
- 5) Mindestabstand von 100 m zu Waldflächen (Ziele der Raumordnung, RROP 2012) sowie zu Forstwirtschaftlichen Flächen
- 6) Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Betrieben/Tierhaltung (in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen)
- 7) Acker- und Grünlandflächen nur mit schwacher Ertragsfähigkeit (nach NIBIS Kartenserver)
- 8) Nähe zu Netzverknüpfungspunkten oder anderen Energieinfrastrukturen / geringer Aufwand ans Stromnetz anzuschließen
- 9) Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Gewässerrandstreifen und Wasserschutzgebiete freihalten

- 10) Osterstader Marsch (Gemarkung Rechtebe, Wersabe, Offenwarden, Sandstedt, Rechtenfleth) ausgenommen (Gastvogellebensraum/Vogelbrutgebiet mit internationaler und nationaler Bedeutung, verschiedene Schutzgebiete, z.B. EU-Vogelschutzgebiet, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Deichschutzzonen, Hochwasserschutz)
- 11) Flächen der Rohstoffgewinnung (Sand / Torf / Ton) sowie Wald und forstwirtschaftliche Flächen freihalten
- 12) naturschutzrechtliche Belange / Denkmalschutz / Belange der Raumordnung (Vorranggebiete) nicht entgegenstehen
- 13) die Verfügbarkeit der Fläche ist gegeben
- 14) Sonstiges für das Bauleitplanverfahren: Bauhöhe begrenzen, Rückbauverpflichtung, Einfriedung